

FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG)

Informationen für die kunden von
CA Indosuez (Switzerland) SA

Dieses Dokument enthält allgemeine Angaben zur CA Indosuez (Switzerland) SA (die «Bank») und fasst die wesentlichen Elemente des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Kundinnen und Kunden und der Bank in groben Zügen zusammen. Für weitere Auskünfte stehen die Kundenberaterinnen und -berater zur Verfügung.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 INFORMATIONEN ZUR BANK

Die CA Indosuez (Switzerland) SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, die den Betrieb einer Bank für sowohl schweizerische als auch ausländische private, kommerzielle und institutionelle Kundinnen und Kunden bezweckt. Ihre Tätigkeiten umfassen derzeit zwei grosse Bereiche, die Vermögensverwaltung einerseits und die Finanzierung des Rohstoffhandels und Commercial Banking andererseits. Diese Bereiche werden durch Coverage-Tätigkeiten für Grossunternehmen und Finanzinstitutionen ergänzt. Die Bank übt ihre Tätigkeiten im In- und Ausland aus, an ihrem Sitz in Genf und über ihr Netz von Zweigniederlassungen (in Zürich, Lausanne, Lugano, Singapur und Hongkong) und Vertretungen (in Dubai und Abu Dhabi). Die Bank verfügt über eine Tochtergesellschaft in der Schweiz, die CA Indosuez Finanziaria SA, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Verwalterin kollektiver Kapitalanlagen hat.

Kontaktdaten der Bank:

CA Indosuez (Switzerland) SA
Quai Général-Guisan 4
CH-1204 Genf
Telefon: +41 58 321 90 00
Website: <https://switzerland.ca-indosuez.com/>

Die Bank hat eine Bewilligung als Bank und untersteht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Tel.: +41 31 327 91 00, Website: <https://www.finma.ch/>. Die Banklizenz erlaubt es der Bank zudem, Tätigkeiten als Wertschriftenhaus sowie als Verwalterin von Privat- und Kollektivvermögen auszuüben. Diese Tätigkeiten unterstehen ebenfalls der Aufsicht der FINMA.

1.2 OMBUDSSTELLE

Die Kundenzufriedenheit hat für die Bank und die Kundenberaterinnen und -berater oberste Priorität. Im Falle einer Kundenbeschwerde werden diese alles dafür tun, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Für den Fall, dass dies nicht zu einem positiven Ergebnis führen sollte, ist die CA Indosuez (Switzerland) SA dem Schweizerischen Bankenombudsman angeschlossen, einer Informations- und Ombudsstelle mit folgenden Kontaktdaten:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich
Telefon: +41 21 311 29 83 (Français / Italiano);
+41 43 266 14 14 (Deutsch / English)
Website: <https://bankingombudsman.ch/>

2. WESENTLICHE ELEMENTE DES FIDLEG

2.1 EINLEITUNG

Das FIDLEG ist Teil des neuen gesetzlichen Rahmens der schweizerischen Finanzmarktaufsicht. Ziel ist es, die Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern zu schützen, vergleichbare Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch Finanzdienstleister zu schaffen und somit zur Stärkung der Rufes

und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beizutragen. Es regelt auch das Angebot von Finanzinstrumenten.

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Finanzdienstleistungen an Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz sowie auf Finanzdienstleistungen, die in der Schweiz einschliesslich für Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz im Ausland erbracht werden. Gemäss FIDLEG besteht eine Kundenbeziehung ab dem Zeitpunkt, in dem die Finanzdienstleistung angeboten wird, auch wenn zwischen der Bank und der Kundin oder dem Kunden noch keine Vertragsbeziehung besteht.

Die Bestimmungen des FIDLEG orientieren sich weitgehend an den Reglementen der Europäischen Union (MiFID II, Prospekttrichtlinie und PRIIP-Verordnung) und sehen eine ähnliche Regelung vor.

Das FIDLEG ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und sieht für die Umsetzung der meisten Bestimmungen, insbesondere der Verhaltensregeln und organisatorischen Massnahmen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor. Gemäss den Übergangsbestimmungen stellt die Bank spätestens ab dem 1. Januar 2022 die Einhaltung des FIDLEG sicher.

2.2 FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

Das FIDLEG ist anwendbar, wenn die Bank Finanzdienstleistungen erbringt, die unter eine der folgenden Kategorien fallen: (i) der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, (ii) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, (iii) die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung), (iv) die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung), (v) die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Die wichtigsten vom FIDLEG erfassten Finanzinstrumente sind Effekten in Form von Beteiligungspapieren (namentlich Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine), Schuldtitel (namentlich Obligationen), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, strukturierte Produkte und Derivate. Finanzinstrumente, die von der Bank für die Erbringung von Finanzdienstleistungen ausgewählt werden, können sowohl von der Bank als auch von anderen Einheiten der Gruppe oder von Dritten stammen.

2.3 KUNDENSEGMENTIERUNG

Das FIDLEG schreibt vor, dass die Bank ihre Kundschaft in einem der folgenden Segmente zuordnet: (i) Privatkundinnen und -kunden, (ii) professionelle Kunden oder (iii) institutionelle Kunden. Jedes Segment hat ein entsprechendes Schutzniveau.

- **Privatkundinnen und -kunden.** Dem Segment der Privatkundinnen und -kunden werden von der Bank natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen, private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie und ganz allgemein alle Kundinnen und Kunden, die weder professionelle noch institutionelle Kunden sind, zugeordnet. Ohne gegenteilige Information der Bank werden die Kundinnen und Kunden der Bank wie vorstehend eingestuft, was ihnen nach Umsetzung des FIDLEG das höchste Schutzniveau gewährleistet. Das Anlageuniversum ist in der Regel auf Produkte beschränkt, die für den Vertrieb an Privatkundinnen und -kunden entwickelt oder zugelassen sind.
- **Professionelle Kunden.** Als professionelle Kunden gelten grosse Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen und private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie, die einem geringeren Schutzniveau unterstellt sind als Privatkundinnen und -kunden. Professionelle Kunden können auf eine grössere Auswahl von Finanzinstrumenten zugreifen als Privatkundinnen und -kunden, einschliesslich Finanzprodukten,

die nicht an Privatkundinnen und -kunden vertrieben werden können.

- **Institutionelle Kunden.** Zu diesem Segment gehören insbesondere Finanzintermediäre, die im In- oder Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die in der Regel über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Eignung jeglicher Finanzdienstleistungen beurteilen zu können. In diesem Rahmen finden die Verhaltensregeln nach FIDLEG bei Geschäften mit institutionellen Kunden keine Anwendung.

Die Kundensegmentierung gemäss FIDLEG ist auch bei der Definition des Status als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen massgeblich.

Schliesslich ist zu beachten, dass eine Kundin oder ein Kunde unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung der Einstufung verlangen kann, um in den Genuss eines erhöhten Schutzes (Opting-in) oder einer grösseren Freiheit aufgrund eines geringeren Schutzniveaus (Opting-out) zu gelangen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung stehen die Kundenberaterinnen und -berater zur Verfügung.

2.4 VERHALTENSREGELN UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Das FIDLEG legt Verhaltensregeln fest, die von den Finanzdienstleistern befolgt werden müssen. Diese Regeln betreffen (i) die Informationspflicht, (ii) die Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen, (iii) Pflicht zur Dokumentation und Rechenschaft und (iv) die Pflicht zur Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen, die insbesondere die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen beinhaltet.

Die Tragweite der Verhaltensregeln hängt von der Art der erbrachten Finanzdienstleistung und der Einstufung der Kundin bzw. des Kunden ab. So muss die Bank bei blosser Ausführung der erbrachten Dienstleistungen (Entgegennahmen und Übermittlung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumenten) weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen.

Um die Einhaltung der Verhaltensregeln sicherzustellen, haben die Finanzdienstleister organisatorische Massnahmen zu treffen, insbesondere um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

3. DISCLAIMER

Dieses Dokument wird ausschliesslich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt kein Rechtsgutachten zur Tragweite des FIDLEG dar.

Es gilt nicht als Werbematerial und stellt weder eine Aufforderung oder Angebot für Finanzdienstleistungen noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf jeglichen Finanzinstruments dar.

Die CA Indosuez (Switzerland) SA übernimmt keine Haftung für den Inhalt dieser Broschüre. Die obenstehenden Angaben sind nicht abschliessend und können sich im Laufe der Zeit ändern.

© CA Indosuez (Switzerland) SA, Dezember 2021.